

Anlage 01

der Vergabeunterlagen
zur Ausschreibung „Unterhalts- und Glasreinigung“
der AOK NordWest

BeanS-Nr: 21243

Vertrag zur Erbringung von Leistungen - Muster -

Los 1 bis 4 – Serviceregion xxx

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 15.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Vertragsgegenstand	3
2 Vertragsbestandteile.....	3
3 Art und Umfang der Leistungen	4
3.1 Art der Leistungen	4
3.2 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers.....	4
3.3 Änderungen des Leistungsumfangs wegen Neugestaltung des Standortkonzepts	4
3.3.1 „Umzug“	4
3.3.2 „Umzug“ und Notwendigkeit zusätzlicher Module	4
3.3.3 „Umzug“ und Notwendigkeit von weniger Leistungsbestandteilen als ursprünglich beauftragt	4
4 Abnahme	4
5 Vergütung.....	5
5.1 Vergütungsform.....	5
5.2 Preisanpassung	5
5.3 Rechnungsstellung.....	5
6 Datenschutz.....	6
7 Compliance und Antikorruption	6
8 Wettbewerbsinteressen	7
9 (Haftpflicht-)Versicherungen	7
10 Zeiträume, Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung	7
10.1 Zeiträume.....	7
10.2 Inkrafttreten	7
10.3 Laufzeit.....	8
10.5 Kündigung	8
10.6 Ordentliches (Teil-)Sonderkündigungsrecht wegen Neugestaltung des Standortkonzepts	8
10.7 Nachfolgeklausel	9
11 Salvatorische Klausel.....	9
12 Sonstige Vereinbarungen	9

Zwischen

AOK NordWest
Kopenhagener Str. 1
44269 Dortmund
vertreten durch den stv. Vorstandsvorsitzenden
Dr. Christoph Vauth

-im Folgenden „Auftraggeberin“ oder „AOK NordWest“ genannt-

und

vertreten durch

-im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

Sicherstellung und Durchführung der Unterhaltsreinigung

- ☐ Rahmenvereinbarung
- ☒ Dienstleistungsvertrag

2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind neben diesem Vertrag zur Erbringung von Leistungen folgende Dokumente:

- ☒ Ergänzende Vertragsbedingungen der AOK NordWest für die Beauftragung von Leistungen (Anlage 01a)
 - ☒ Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW (Anlage 01b)
 - ☒ Datenschutzbestimmungen (Anlage 01c)
 - ☒ Leistungsbeschreibung (Anlage 02)
 - ☒ Aufgabenkatalog (Anlage 02a)
 - ☒ Qualifikation der Objektleitung (Anlage 02b)
 - ☒ Preisblatt (Anlage 03)
 - ☐ Konzept des Auftragnehmers (Anlage)
 - ☒ VOL Teil B - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
 - ☐ Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (Anlage)
- Bei etwaigen Widersprüchen gelten die Regelungen in der vorstehend genannten Reihenfolge - d. h. dieser Vertrag hat Vorrang vor den Ergänzenden Vertragsbedingungen etc.

3 Art und Umfang der Leistungen

3.1 Art der Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für die Auftraggeberin folgende Leistungen:

- ☐ Lieferleistungen
- ☒ Werk- und/oder Dienstleistungen: Sicherstellung und Durchführung der Unterhaltsreinigung nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 02), dem Aufgabenkatalog (Anlage 02a) und dem im Preisblatt (Anlage 03) benannten Standort/en der AOK NordWest.

3.2 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus

- ☒ der Leistungsbeschreibung (Anlage 02) und dem Aufgabenkatalog (Anlage 02a)
- ☒ den Preisblättern (Anlage 03 – je Los)
- ☐ dem Qualitätskonzept (Anlage Nr.)
- ☐

3.3 Änderungen des Leistungsumfangs wegen Neugestaltung des Standortkonzepts

Sofern Standorte/Kundencenter der Auftraggeberin aufgrund der gegenwärtig in Planung befindlichen Neugestaltung des Standortkonzepts geschlossen und/oder neue Standorte/Kundencenter eröffnet werden, wird der Leistungsumfang des Auftragnehmers entsprechend angepasst:

3.3.1 „Umzug“

Bei Schließung eines vorhandenen Standorts und gleichzeitiger Neueröffnung eines anderen Kundencenters/Standorts innerhalb einer Kommune („Umzug“), übernimmt der Auftragnehmer grundsätzlich dieselben Leistungen in dem neuen Kundencenter/am neuen Standort, die für das ursprüngliche Kundencenter/den ursprünglichen Standort beauftrag wurden. Die Vergütung bleibt in diesem Fall unverändert.

3.3.2 „Umzug“ und Notwendigkeit zusätzlicher Module

Sollten bei einem „Umzug“ zusätzliche Leistungsbestandteile für das neue Kundencenter/den neuen Standort benötigt werden, wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer um eine Angebotsabgabe für diese zusätzlichen Leistungsbestandteile bitten. Ein Anspruch auf Zuschlagserteilung ist damit nicht verbunden.

3.3.3 „Umzug“ und Notwendigkeit von weniger Leistungsbestandteilen als ursprünglich beauftragt

Sollten bei einem „Umzug“ Leistungsbestandteile, die für das geschlossene Kundencenter/den geschlossenen Standort beauftrag wurden, in dem neuen Kundencenter/am neuen Standort nicht mehr benötigt werden, kündigt die Auftraggeberin diese Leistungsbestandteile nach Maßgabe von Ziff. 10.5 dieses Vertrages.

4 Abnahme

Die Leistungen nach Vertrag gelten mit der Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages durch die Auftraggeberin als abgenommen. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch Nutzung oder Inbetriebnahme der Leistung, ist ausgeschlossen. Nimmt die Auftraggeberin die Leistung nicht ab, teilt sie dem Auftragnehmer die Gründe für die Nichtabnahme mit.

5 Vergütung

5.1 Vergütungsform

☒ Vergütung gemäß Preisblatt (Anlage 03 – je Los)

5.2 Preisanpassung

☐ während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

☒ Bei der vereinbarten Jahrespauschale sowie dem Stundensatz für zusätzliche Leistungen, handelt es sich um einen **Festpreis bis zum 31.12.2027**:

Auf Verlangen jedes Vertragspartners können die Preise nach der unten aufgeführten Formel angepasst werden, wenn sich der maßgebende Tariflohn der eingesetzten Mitarbeiter ändert.

Eine Preisanpassung muss der Auftraggeberin mindestens zwei Monate vor Eintritt mitgeteilt werden. Eine verspätete Mitteilung zieht einen zeitlichen Versatz der Preisanpassung um den verspäteten Zeitraum nach sich.

$$K_n = K \times (P_a + (P_1 + (P_1 \times t_n/100)))$$

Dabei bedeuten:

K_n : Preis nach Änderung

K : Preis bei Vertragsabschluss bzw. Preis vor Änderung

P_a : Allgemeinkostenanteil (0,15)

P_1 : Lohnkostenanteil (0,85)

t_n : Tarifsteigerung in %

☐ Sonstige Regelung:

5.3 Rechnungsstellung

5.3.1 Abgerechnet wird monatlich nach Leistungserfüllung getrennt nach Pauschale und ggf. Regieleistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt **bis zum 5. Arbeitstag eines Monats** für die Leistungen des Vormonats und aufgeschlüsselt nach Standorten.

5.3.2 Zahlungen/Überweisungen

5.3.2.1 Monatliche Pauschalen:

Optional:

Die Auftraggeberin wird automatisiert die im Preisblatt (**Anlage 03**) angegebenen monatlichen Pauschalen im Folgemonat für jeden einzelnen Standort überweisen.

Hierzu liefert der Auftragnehmer für jeden einzelnen Standort eine Kennung oder sorgt für eine gleichbleibende Rechnungsnummer, um die automatisierten Zahlungen bei sich zuordnen zu können.

5.3.2.2 Regieleistungen:

Die Abrechnungen erfolgen anhand bestätigter Regiezettel zu dem im jeweiligen Preisblatt angegebenen Stundensatz. Die Zahlungen erfolgen mit Angabe der individuellen Rechnungsnummern unabhängig von der Pauschale innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut der Auftraggeberin.

5.3.3 Die Rechnung senden Sie bitte als PDF-Datei in einfacher Ausfertigung mit allen entsprechenden und prüffähigen Positionen unter dem E-Mail-Betreff „[Adresse der Liegenschaft]“ mit folgender Anschrift:

AOK NordWest
Die Gesundheitskasse.
Büromanagement (ID 100000)
58079 Hagen

an die E-Mail-Adresse Rechnungseingang@nw.aok.de.

In einem kundenindividuellen Feld der Rechnung ist zur eindeutigen Identifizierung dieses Vertrages die Kennung [=21243_Losnummer] zu hinterlegen.

6 Datenschutz

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- Der Auftragnehmer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. C, 32 EU-DSGVO insbesondere i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für den Auftraggeber gelten würde.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdende personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragsabwicklung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. B, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

☒ Zum Schutze von Sozialdaten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Datenschutzbestimmungen strikt zu beachten. Sie sind als Anlage 01c Vertragsbestandteil.

7 Compliance und Antikorrupcion

1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusätzlich zu den bereits in den Vertragsdokumenten aufgeführten Bestimmungen die jeweils für sie maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere in Bezug auf Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

2) Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz kann dieser Vertrag durch die jeweils andere Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Vorgaben des § 314 BGB sind dabei zu berücksichtigen. Die Auftraggeberin ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,

a. wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des

Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt haben. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

b. wenn der Auftragnehmer nachweislich eine ihre Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen ihren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

8 Wettbewerbsinteressen

☒ Die Zustimmung zur Auftragsdurchführung für Wettbewerber gemäß Ziffer 13 der EVB wird erteilt.

☐ mit folgender Maßgabe:

9 (Haftpflicht-)Versicherungen

Der Auftragnehmer weist spätestens acht (8) Wochen nach Zuschlag der Auftraggeberin nach, dass er über eine Berufs- und/oder Betriebshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verfügt, welche

☒ Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 3 Millionen Euro pro Kalenderjahr sowie

☒ Vermögensschäden inklusive Datenschutz in Höhe von 3 Millionen Euro für das Kalenderjahr sowie

☒ Schlüsselverlustschäden in Höhe von 100.000 EUR für das Kalenderjahr abdeckt.

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieses Vertrags und Abwicklung aller Einzelverträge / Einzelabrufe aufrechterhalten. Auf Nachfrage der Auftraggeberin ist dies durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Auftraggeberin nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

10 Zeiträume, Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

10.1 Zeiträume

	Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende
Vertragslaufzeit (48 Monate)	01.02.2027	31.01.2029
Erste Vertragsverlängerung von 12 Monaten	01.02.2029	31.01.2030
Zweite Vertragsverlängerung von 12 Monaten	01.02.2030	31.01.2031

10.2 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt in Kraft

☐ mit Zuschlag

☒ am 01.02.2027

10.3 Laufzeit

Dieser Vertrag

☐ läuft unbefristet (grds. unzulässig bei Rahmenvereinbarungen gemäß § 15 Abs. 4 UVgO bzw. § 21 Abs. 6 VgV).

☒ endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Leistungszeitraums nach Nr. 10.1 am 31.01.2031

☐ endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Erreichen der Höchstmenge von .

10.4 Verlängerungsoption

Für den Fall, dass wegen eines Nachprüfungsverfahrens die Vergabe des Anschlussauftrags nicht spätestens am 31.12.2030 erfolgen kann, verlängert sich die Vertragslaufzeit bis zum Ablauf des auf den bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Nachprüfungsverfahrens folgenden Monats, wenn die Auftraggeberin bis zum 31.12.2030 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgibt, längstens aber bis zum 31.07.2031.

10.5 Kündigung

Dieser Vertrag

☒ kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Leistungszeitraums gekündigt werden.

☒ Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund - ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist - bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- auf Seiten der Auftraggeberin gesetzliche, aufsichtsbehördliche oder gerichtliche Maßnahmen dem Vertrag die Grundlage entziehen.
- Ausschlussgründe i.S.d. §§ 123, 124 GWB vorliegen.
- organisatorische Veränderungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung die Standortpolitik der AOK NordWest (oder ihres Rechtsnachfolgers) betreffen oder sich der Organisations- und Aufgabenbereich der AOK NordWest (oder ihres Rechtsnachfolgers) durch Gesetz oder andere Organisationsakte erheblich verändert,
- der Auftragnehmer nicht mehr alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt,
- der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt,
- der Auftragnehmer gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen in erheblicher Weise verletzt,
- der Auftragnehmer gegen seine Pflicht verstößt, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich oder tarifvertraglich geschuldeten Mindestlöhne zu zahlen. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer gegen eine der Ziff. 5 dieser Vertragsbedingungen geregelten sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit der Beauftragung von Unternehmern verstößt.
- der Auftragnehmer gegen die geltende Schutzklausel gemäß Ziffer 2.3 der EVB verstößt
- gemäß § 2 Abs. 6 TVgG NRW eine schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG NRW durch seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG vorliegen.

10.6 Ordentliches (Teil-)Sonderkündigungsrecht wegen Neugestaltung des Standortkonzepts

Sofern Standorte/Kundencenter der Auftraggeberin aufgrund der gegenwärtig in Planung befindlichen Neugestaltung des Standortkonzepts geschlossen werden, hat die Auftraggeberin ein ordentliches Sonderkündigungsrecht für alle Leistungsbestandteile (einzelne, mehrere oder alle beauftragten Leistungsbereiche), die aufgrund der Schließung des Standortes/Kundencenters nicht mehr benötigt werden. Das Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von 6 Wochen in Schrift- oder Textform ausgeübt werden.

10.7 Nachfolgeklausel

Für den Fall, dass der Ausschreibungsgewinner vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grunde endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die verbleibenden Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 3 anzutragen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind unter dem Gesichtspunkt der Ersatzvornahme vom bisherigen Auftragnehmer zu tragen.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder der Ergänzenden Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag oder in den Ergänzenden Vertragsbedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag oder in den Ergänzenden Vertragsbedingungen normierten Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

12 Sonstige Vereinbarungen

Audit- und Kontrollrechte

1. Der Auftragnehmer gewährt der Auftraggeberin das Recht, die Sicherheit der genutzten Systeme anlassbezogen zu überprüfen.
2. Die Prüfung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Ankündigungsfrist (mindestens 14 Tage). Im Falle eines Sicherheitsvorfalls (Security Incident) sind die Auftraggeberinnen berechtigt, Ad-hoc-Audits auch kurzfristiger durchzuführen.
3. Der Auftragnehmer gewährt Einblick in die relevanten Dokumentationen, Protokolle (Logs) und Sicherheitskonzepte und ermöglicht den Zugang zu den betroffenen Betriebsstätten und IT-Systemen, soweit dies für den Audit erforderlich ist. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die notwendige personelle und sachliche Unterstützung bei den Audits zur Verfügung stellt.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechende Auditrechte der Auftraggeberin auch vertraglich mit seinen Unterauftragnehmern zu vereinbaren.
5. Stellt der Auditor Sicherheitsmängel fest, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beheben.
6. Aufwände und Kosten, die beim Auftragnehmer im Zuge des Audits durch die Auftraggeberin entstehen, trägt allein der Auftragnehmer. Eine Kostenverrechnung und -weitergabe an die Auftraggeberin ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Dortmund,
Ort, Datum

Auftragnehmer

AOK NordWest